



An die Schulleitung über die SchPsychin Frau Mayr

Berufsschule für Informationstechnik (BS Info)
Berufsschule für Fachinformatik Systemintegration (BS Fisi)
Riesstraße 32, Raum 1.017
80992 München

Antrag auf Berücksichtigung eines Nachteilsausgleiches U48 (Zuzug Ausland unter 48 Monaten)

gemäß dem kultusministeriellen Schreiben vom 22.10.2018 zum Thema „Leistungserhebung und Notengebung in der Jahrgangsstufe 10 der Berufsschule für Schüler*innen, die erst kürzlich aus dem Ausland zugezogen sind“ sowie Art. 52 Abs. 5 Bayerisches Gesetz für Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und §§ 31-36 Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO).

Vorname Schüler/in: _____ Nachname Schüler/in: _____

Geburtsdatum: _____ ☐ volljährig ☐ unter 18 Jahre alt

Adresse (Straße, Hausnr, PLZ, Ort): _____

E-Mail Schüler/in: _____

Schule: ☐ BS Info ☐ BS Fisi Klasse: _____ Kl.-Leh-Kürzel: _____

Zuzug Deutschland¹ _____ Herkunftsland: _____

Sprachniveau (Deutsch): ☐ A1 ☐ A2 ☐ B1 ☐ B2 ☐ C1 Muttersprache: _____

Sprachkurs: ☐ Ich nehme aktuell bereits eigenständig an einem Sprachkurs teil

☐ Ich hätte Interesse an einem Sprachkurs über die Berufsschule

☐ kein Interesse an einem Deutsch-Sprachkurs

Ich beantrage auf Grund meiner migrationsbedingt und noch nicht gefestigten Deutschkenntnissen

Für schriftliche Prüfungen (z.B. Tests, Schulaufgaben)

☐ Nachteilsausgleichⁱ: **Zeitzuschlag** von **+25%**

☐ Notenschutzⁱⁱ: **keine Wertung** der **Rechtschreibung** in

☐ Deutsch und/oder ☐ Englisch

☐ Verwendung eines analogen Wörterbuches

☐ mündliche Vorträge durch schriftliche Tests ersetzen (oder umgekehrt)

Sonstiges: _____

Am Ende des Schuljahres:

☐ Ich möchte ein **normales Jahreszeugnis** über den Stand meiner Noten

☐ **allgemeiner Notenschutzⁱⁱⁱ**: Benotung aller Leistungserhebungen in der 10. Klasse, aber kein Jahreszeugnis >> es wird ein **Wordgutachten** ohne Noten erstellt

¹ erster Tag in einem Gebiet mit Amtssprache Deutsch

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Schulpsychologin Frau Mayr bzgl. des oben genannten Antrags (inklusive der dazu eingereichten Unterlagen) gegenüber der Schulleitung, den Inklusionsbeauftragten und den entsprechenden Lehrkräften von der Schweigepflicht entbunden ist. Der genehmigte Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz wird mit Begründung in WebUntis hinterlegt und im Schülerbogen abgelegt.

Ohne die folgenden Angaben ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich:

Folgende Nachweise lege ich dem Antrag bei (der E-Mail als Anhang beifügen)

- 1) **Ausweiskopie** (z.B. Personalausweis, Reisepass)
- 2) Kopie des **Dokuments mit Aufenthaltsstatus**
(Visum, Blaue Karte EU, ICT-Karte bzw. Aufenthaltserlaubnis)

Hinweis zur Zeugnisbemerkung: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Art und Umfang des Notenschutzes im Zeugnis vermerkt werden müssen (Art. 52, Abs. 5, Satz 4 BayEUG). Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutz ist ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder anders bewertete Leistung benennt.

Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt.

Für die folgenden Jahre gilt: Die beschriebenen Regelungen finden **nur bei erstmaligen Besuch der Jahrgangsstufe 10** an Berufsschulen Anwendung. Der gewährte Nachteilsausgleich und Notenschutz kann in der 11. Klasse nicht mehr gewährt werden.

Ort/ Datum

(dig) **Unterschrift** der volljährigen Schülerin bzw.
volljähriger Schüler
oder: Unterschrift Erziehungsberechtigten

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular mit entsprechenden Anhängen per E-Mail an: may@bsfisi.eu
oder geben Sie es bei Frau Mayr persönlich ab (Haus 1, R. 1.017)

ⁱ Durch Maßnahmen des Nachteilsausgleichs (gemäß § 33 BaySchO) werden die Prüfungsbedingungen angepasst, um Chancengleichheit herzustellen. Dies kann beispielsweise durch eine Verlängerung der Arbeitszeit oder durch die Verwendung von zusätzlichen Hilfsmitteln erfolgen.

ⁱⁱ Bei Maßnahmen zum Notenschutz (gemäß §34 BaySchO) wird auf die Erbringung einer Leistung oder einer wesentlichen Prüfungsanforderung verzichtet. Gewährte Notenschutzmaßnahmen werden im Zeugnis vermerkt.

ⁱⁱⁱ Die Leistungserhebungen werden regulär korrigiert, aber nicht benotet. Die Schüler*innen erhalten in der 10.Klasse kein Jahreszeugnis, sondern ein Wortgutachten. Begleitet wird dies durch ein Kernentwicklungsgespräch zwischen Schüler*in, Klassenleiter*in und Ausbilder*in. Werden Lernfelder in der 10. Klasse abgeschlossen, so erhalten die Schüler*innen folgende Bemerkung im Abschlusszeugnis: „Entfällt mangels Leistungsnachweisen“ (§ 13 Abs. 6 S. 3 BSO).